

2.9.1. Anwendung des Schlagstocks gegenüber Strafgefangenen/Verhafteten

Der Schlagstock (starr oder einschiebbar) darf nur angewandt werden zur

— Abwehr von Gewalttätigkeiten, insbesondere von tätlichen Angriffen sowie zur

— Brechung des Widerstands SG/VH,

wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs ohne Hilfsmittel dazu nicht ausreicht.

Beachte:

Grundsatz: Die erforderliche Sicherheit und Ordnung sind wiederherzustellen.

Schlagstock nur solange gebrauchen, bis Zweck der Anwendung erreicht ist. Anwendung differenzieren, körperliche Unterschiede beachten.

Mit Schlagstock gezielte Schläge aus dem Handgelenk führen, möglichst auf Muskelpartien von Armen, Beinen und Gesäß.

Von der ersten Reaktion SV-Angehöriger, ihrem entschlossenen und konsequenten Verhalten sowie sicheren und energischen Auftreten hängt oftmals das weitere Verhalten SG/VH ab. Unbesonnenheit, Kopfllosigkeit und Zurückweichen SV-Angehöriger ermuntert SG/VH.

Nur in zwingender Gefahrensituation (z. B. Abwehr eines Angriffs) ohne Sicherungsposten handeln!

2.9.2. Anlegen von Fesseln bei Strafgefangenen/Verhafteten

Fesseln dürfen nur angewendet werden

— bei Gefangenenmeuterei;

— bei Gewalttätigkeiten;

• tätlichen Angriffen;

• mutwilliger Zerstörung von Gegenständen;

— zum Schutz der eigenen Person sowie

— zur Verhinderung von Entweichungen.

Eine Fesselung kann erfolgen mittels

Φ Führungskette;

Φ Hand- und Fußfesseln;

Φ Fesselungsjacke.